

# Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Ingve Björn Stjerna  
Graf- Adolf- Platz 15  
40213 Düsseldorf

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: 121 Zs 683/22

Tel. Durchwahl (030) 90 15-  
Zentrale (030) 90 15-0  
Fax Zentrale (030) 90 15-

E-Mail: [poststelle@gsta.berlin.de](mailto:poststelle@gsta.berlin.de)  
(nicht für frist- und formwahrende  
Schreiben)

Datum 19.10.2022  
Fertigungsdatum 19.10.2022

Ihr Zeichen: 210504.StA1.IBS

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

auf Ihre Beschwerde vom 26. August 2022 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 1. Juli 2022 in dem Ermittlungsverfahren gegen POK [REDACTED] wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung pp. – 278 Js 212/21 – teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts im Dienstaufsichtswege sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass weitere Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Die Betroffene begab sich zwei Tage nach dem von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt in stationäre Behandlung, weil sie über starke Kopfschmerzen klagte. Bei Aufnahme wurde - neben Schürfwunden an den Schienbeinen und einer druckschmerzhaften Prellmarke an der Stirn – eine subdurale Hirnblutung festgestellt, weshalb sie notoperiert wurde.

Da sie bei ihrer Aufnahme angab, sich diese Verletzungen im Rahmen einer Versammlung durch Polizeiangehörige zugezogen zu haben, wurde die Polizei alarmiert.

Nachdem sich der Zustand der Betroffenen zunächst normalisierte, verschlechterte sich ihr Zustand in der Folge bis sie bedauerlicherweise schließlich am 19. Mai 2021 verstarb.

Wie bereits seitens der Staatsanwaltschaft Berlin in o.g. Bescheid dargelegt, vermag jedoch ein kausaler Zusammenhang zwischen den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Ereignissen vom 21. April 2021 und den festgestellten Verletzungen, geschweige denn der subduralen Blutung, mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht festgestellt zu werden.

Aufgrund der vorliegenden zeugenschaftlichen Äußerungen von an dem Einsatz beteiligten Polizeikräften, der Aussagen von Zeugen vom Hören- Sagen und des zu den Akten gelangten Videomaterials Dritter und der Polizei, lassen sich mitunter schon die äußeren Verletzungen der Betroffenen, geschweige denn die zwei Tage später festgestellte Hirnblutung, dem hier bekannten Geschehen nicht zuordnen.

Der als Beschuldigter erfasste POK [REDACTED] gibt an, gemeinsam mit seiner Gruppe zwei Festnahmen gesichert zu haben. Dabei habe sich ihnen die Betroffene zusammen mit weiteren Personen an einem Durchlass in den Weg gestellt, weshalb er u.a. die Betroffene zur Seite geschoben habe. Diese habe sogleich mit ihrer rechten Faust ausgeholt und ihm gegen seine rechte Brust geschlagen. Weiterhin meint er sich zu erinnern, dass die Betroffene versucht habe, ihm unter seinem Visier ins Gesicht zu schlagen. Er habe sie daraufhin zu sich gezogen und habe mit ihr zusammen den Durchlass passiert. Unmittelbar hinter dem Durchlass sei die Betroffene zu Boden gegangen, wobei sie geäußert habe, dass sie gestolpert sei. Sie habe keine Anstalten gemacht wieder aufzustehen. Als er gesehen habe, dass ein Pulk weiterer Kollegen auf dem Weg zum Durchlass gewesen sei und er den Eindruck gehabt habe, dass diese weder ihn noch die Betroffene wahrgenommen hätten, habe er die Betroffene kurzerhand an ihrem Arm aus dem Gefahrenbereich gezogen. Er habe damit vermeiden wollen, dass andere über sie drüber laufen oder gar stolpern und auf sie fallen. Auf dem Weg zur Bearbeiterstraße sei es von Seiten der Betroffenen zu diversen beleidigenden Äußerungen gekommen. Da sie angegeben habe herzkrank zu sein, habe er sie gefragt, ob sie einen Rettungswagen benötige. Dies sei von ihr verneint worden. Als er an der Bearbeiterstraße angekommen bei der Betroffenen einen Kratzer an der Stirn und einen blutigen Punkt an der Lippe festgestellt habe, habe er ihr erneut angeboten, einen Rettungswagen zu holen. Dies habe sie abermals abgelehnt.

Diese Angaben decken sich mit denen des PKA [REDACTED], welcher den Beschuldigten beim Hochziehen und Abführen der Betroffenen unterstützte. Dieser gibt ferner an, auf Aufforderung des POK [REDACTED] einen leichten Druckpunkt an der Hand der Betroffenen gesetzt zu haben, nachdem diese das Abführen durch Absenken und Abbremsen erschwert habe.

Die Betroffene selber hat keine Angaben zum Sachverhalt gemacht.

Zwar hat sie ihrer Nichte von der Demonstration berichtet und dass ein Polizist auf sie zugekommen sein, was für sie bedrohlich gewesen sei. Deshalb habe sie diesen von sich weggeschoben. Anschließend sei sie in Gewahrsam genommen worden.

Weitere Angaben vermochte die Nichte zu dem Geschehen nicht zu machen.

Das von verschiedenen Stellen zu den Akten gereichte Videomaterial setzt erst an, als die Betroffene an dem Durchlass zu Boden geht. Dabei ist zu erkennen, dass dies ohne Fremdeinwirkung geschieht. Die Betroffene fällt auf ihr Gesäß, vermag den Oberkörper indes noch oberhalb des Bodens zu halten, so dass es zu keinem Aufprall des Kopfes auf den Boden – geschweige denn mit der Stirn - kommt.

In der Tat folgen mehrere Polizeibeamten und es ist zu erkennen, wie die Betroffene – gerade noch rechtzeitig – aus der Laufstrecke gezogen wird.

Bei ihrer sich anschließenden Abführung sind die von dem Beschuldigten und dem Zeugen [REDACTED] benannten beleidigenden Äußerungen zu hören. Auch ist zu erkennen, dass sie sich etwas gegen die Laufrichtung stemmt bzw. abbremst, woraufhin der als PKA [REDACTED] identifizierte Polizeibeamte ihre Handfläche nach unten drückt.

Die von dem Beschuldigten und dem Zeugen [REDACTED] erwähnten Verletzungen in Form einer Kratzer an der Stirn und eines blutigen Punktes an der Lippe lassen sich diesem Geschehen nicht zuordnen. Eben so wenig ist ein Sturz auf den Kopf, geschweige denn ein Einwirken seitens eines Polizeiangehörigen auf diesen zu erkennen.

Bereits bei Aufnahme im Krankenhaus gab die behandelnde Ärztin an, dass es sich um eine frische Blutung gehandelt habe, wobei sich der Begriff „frische Blutung“ nicht tagesgenau eruieren ließe. Es sei sowohl möglich, dass diese Blutung in Folge eines innerhalb einiger Tage vor Feststellung erlittenen Traumas entstanden ist, als auch, dass es sich um eine spontan, ohne konkreten Anlass aufgetretene Blutung handelt.

Um einen möglichen Zusammenhang zwischen dem Polizeieinsatz und der Blutung abzuklären, wurde mit Bekanntwerden des Ablebens der Betroffenen eine Obduktion veranlasst. Im Ergebnis vermochten dabei bei der Untersuchung keine Hinweise auf ein blutungsbedingtes todesursächliches Geschehen festgestellt werden. Gravierende pathologische Befunde wurden indes an anderen Organen festgestellt, welche jedoch auf Vorerkrankungen zurückzuführen sind.

Der Vorwurf der fahrlässigen Tötung vermag damit nicht aufrechterhalten zu werden.

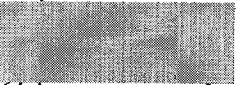
Auch vermag der von Ihnen erhobene Vorwurf der Körperverletzung im Amt nicht begründet zu werden. Wie die Staatsanwaltschaft in o.g. Bescheid bereits zutreffend ausgeführt hat, war die

Maßnahme der vorläufigen Freiheitsentziehung aufgrund des - nicht widerlegbaren - Anfangsverdachts der Körperverletzung aus Sicht der am Einsatz beteiligten Polizeikräfte in der konkreten Situation gerechtfertigt und auch verhältnismäßig. Alleine der Umstand, dass die Betroffene dabei Äußerungen von sich gegeben hat, welche auf nicht näher konkretisierte Schmerzen hindeuten, macht die Maßnahme nicht per se rechtswidrig. Im Übrigen vermögen konkrete, aus der Maßnahme resultierende Verletzungsfolgen nicht belegt zu werden.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Hochachtungsvoll

---

  
Staatsanwältin